



Tarifordnung der Musikschule Freienbach

Schulgeld pro Semester und Person gültig ab 01.08.2026

1. Grundlagen

Die Tarifordnung der Musikschule Freienbach regelt alle Belange, die mit der Festsetzung der Tarife für das Musikschulangebot im Zusammenhang stehen. Gestützt auf Art. 3 Abs. 1c des Reglements der Musikschule Freienbach und in Ausführung des kantonalen Musikschulgesetzes (MuSG) und der kantonalen Musikschulverordnung (MuSV), erlässt der Gemeinderat Freienbach folgende Tarifordnung der Musikschule Freienbach:

2. Schülerinnen und Schüler (Tarif 1)

Die Tarife verstehen sich pro Person und pro Semester für Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr mit Wohnsitz in der Gemeinde Freienbach.

Schuljahr, Ferienplan und Feiertage richten sich nach der Gemeindeschule Freienbach.

2.1 Tarife Musikalische Grundstufe (Kindergarten bis 2. Klasse)

Angebot	Unterrichtsart	Unterrichtseinheit	Schulgeld
Gruppenunterricht Grundstufe zwei Teilnehmende	Partner	30 Minuten	CHF 190
Gruppenunterricht Grundstufe ab 3 Teilnehmende	Gruppe	45 Minuten	CHF 190
Gruppenunterricht Grundstufe ab 4 Teilnehmende	Gruppe	60 Minuten	CHF 190
Eltern-Kind-Singen	Gruppe	60 Minuten	CHF 260

2.2 Tarife Instrumental- und Vokalunterricht (ab 3. Klasse)

Angebot	Unterrichtsart	Unterrichtseinheit	Schulgeld
Einzelunterricht	Einzel	30 Minuten	CHF 430
Einzelunterricht	Einzel	45 Minuten	CHF 645
Unterricht zu Zweit	Partner	45 Minuten	CHF 330
Gruppenunterricht	3-5 Teilnehmende	45 Minuten	CHF 260
	3-5 Teilnehmende	60 Minuten	CHF 345

2.3 Tanztarif 1

Angebot	Unterrichtsart	Unterrichtseinheit	Schulgeld
Einzelunterricht (nur Förderstunden BBF)	Einzel	30 Minuten	CHF 430
	Einzel	45 Minuten	CHF 645
	Einzel	60 Minuten	CHF 860
Partner-Unterricht (Ballroom)	Partner	30 Minuten	CHF 240
	Partner	45 Minuten	CHF 360
	Partner	60 Minuten	CHF 480
Gruppenunterricht	Gruppe	45 Minuten	CHF 200
	Gruppe	60 Minuten	CHF 250
	Gruppe	75 Minuten	CHF 300
	Gruppe	90 Minuten	CHF 400

- Die Mindestgruppengrösse von fünf Teilnehmenden gilt für alle Kurse.
- Der Tanztarif 2 und 3 wird mit dem Faktor x1.5 linear hochgerechnet.

2.4 Rabatte und Ermässigungen

2.4.1 Fächerrabatt Musik und Tanz

Berechtigt zum Bezug von Fächerrabatt sind Familien und gesetzliche Vertretende, deren Kind, bzw. deren Kinder, im gleichen Haushalt in der Gemeinde Freienbach wohnen und mehr als eine kostenpflichtige Kursbelegung im Tarifbereich 1 besuchen.

Bei 2 Fachbelegungen: 5 % Rabatt auf den Gesamtbetrag der Rechnung
Bei 3 Fachbelegungen: 15 % Rabatt auf den Gesamtbetrag der Rechnung
Ab 4 Fachbelegungen: 25 % Rabatt auf den Gesamtbetrag der Rechnung

Ensemble-Kurse zählen nicht als Fachbelegung.

Musik- und Tanzkurse werden getrennt betrachtet hinsichtlich der Gewährung von Fächerrabatten. Im Fachbereich Tanz gilt der Fächerrabatt auch im Tarif 2 und 3 für alle Teilnehmenden.

Die Schulgeldermässigung im Begabungs- und Begabtenförderprogramm (BBF) kann nicht mit dem Fächerrabatt kumuliert werden.

2.4.2 Unterstützung

Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Freienbach wohnhaft sind, in der Gemeinde Freienbach wohnhafte junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr. (Stichtag: 1. Tag des jeweiligen Semesters) sowie in der Gemeinde Freienbach wohnhafte Studentinnen und Studenten bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Stichtag: 1. Tag des jeweiligen Semesters), können insbesondere unterstützt werden:

Inhaber einer Kultur-Legi der Caritas Zentralschweiz oder deren Kinder erhalten für Angebote im Tarifbereich 1 einen Tarifnachlass von 30 bis 50 %.

Die Schulgeldermässigung kann nicht mit dem Fächerrabatt kumuliert werden, es wird jeweils der höhere Rabatt gewährt.

Eine Unterstützung dauert immer maximal ein Jahr. Danach muss ein neues Gesuch eingereicht werden. Voraussetzung der Unterstützung ist ein erkennbares Engagement der Schülerin oder des Schülers sowie der regelmässige Unterrichtsbesuch.

Die Musikschulleitung entscheidet mit einer Vertretung des Schulrates individuell über jeden Antrag und unter Berücksichtigung des Budgets.

3. Ensembleunterricht

Für Schülerinnen und Schüler, welche den Einzel- oder Partnerunterricht an der Musikschule Freienbach besuchen, ist der Ensembleunterricht kostenlos.

Schülerinnen und Schüler ohne weitere Fachbelegung an der Musikschule Freienbach bezahlen CHF 100.- pro Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Freienbach bezahlen für den Ensemblebesuch CHF 150.- pro Semester. Diese Kosten werden in der Regel durch die Musikschule ihrer Wohnsitzgemeinde übernommen.

Bei regionalen, fortgeschrittenen Ensembles werden die effektiven Kosten pro Kopf aufgrund der Schlussabrechnung nach Ende des jeweiligen Schuljahres verrechnet. Für diese Ensembles werden unter den Schulträgern Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

4. Weitere Tarife

4.1 Externe Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Schwyz (Tarif 2)

Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr mit Wohnsitz im Kanton Schwyz haben die Möglichkeit, das Angebot der Musikschule Freienbach mit oder ohne Unterstützung der Musikschule ihrer Wohngemeinde zu nutzen.

Im Fachbereich Tanz gilt der Tarif 2 in der entsprechenden Altersgruppe für alle Teilnehmenden wohnhaft ausserhalb der Gemeinde.

4.1.1 Schulwechsel bei Musikkursen

Ein Schulwechsel erfolgt, wenn die Musikschule der Wohngemeinde ein Fach, das zum Mindestangebot gehört, nicht anbieten kann. Die Musikschule, die den Unterricht erteilt, erhält den Kantonsbeitrag und stellt der Musikschule der Wohngemeinde folgenden Pauschaltarif zusätzlich zum Elternbeitrag in Rechnung:

Einzelunterricht 30 Minuten	CHF 500
Einzelunterricht 30 Minuten mit Talentstatus	CHF 600

Einzelunterricht 45 Minuten	CHF 750
Einzelunterricht 45 Minuten mit Talentstatus	CHF 900

Weitere Pauschaltarife werden linear berechnet.

4.1.2 Fakultativer Schulwechsel

Ein fakultativer Schulwechsel kann von der Musikschulleitung auf Antrag der Eltern bewilligt werden. Mögliche Gründe sind:

- Das gewünschte Fach gehört nicht zum Mindestangebot und wird an der Musikschule der Wohngemeinde nicht unterrichtet oder der Unterricht kann nicht auf dem erforderlichen Niveau erteilt werden.
- Die Schülerin oder der Schüler möchte den Unterricht nach einem Wohnortswechsel weiterhin bei der bisherigen Lehrperson besuchen.
- Das Verhältnis zwischen der Lehrperson und der Schülerin, dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten erweist sich als nicht tragfähig und die Musikschule kann keinen Wechsel der Lehrperson anbieten.

Wird die Begründung von der Musikschule der Wohnsitzgemeinde anerkannt, erfolgt die Verrechnung zwischen den Musikschulen gemäss den Tarifen unter 4.1.1. Schulwechsel.

Anerkennt die Musikschule der Wohnsitzgemeinde die Begründung nicht oder unterstützt den Schulwechsel nicht, werden den Erziehungsberechtigten die Vollkosten abzüglich Kantonsbeitrag verrechnet.

4.2 Erwachsene und ausserkantonale Schülerinnen und Schüler Tarif 3

Erwachsene und ausserkantonale Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme im Fachbereich Tanz), welche die Bedingungen von Tarif 1 oder 2 nicht erfüllen, bezahlen ein kostendeckendes Schulgeld. Die Angebote im Tarif 3 sind nicht rabattberechtigt.

5. Schülerinnen und Schüler in Begabtenförderungsprogrammen

5.1 Talentbereich Musik

Für Kinder und Jugendliche im kantonalen Begabtenförderungsprogramm gelten für den Instrumental- und Gesangsunterricht an der Musikschule Freienbach folgende Tarife:

- Erste Lektion (mindestens Einzel 45 Minuten, bzw. die Teuerste)
- Weitere Lektionen: Ab der 2. Lektion 50 % Rabatt auf alle weiteren Kurse
- Theoriekurse, Workshops und weitere Angebote werden durch die kantonale Begabtenförderung angeboten.

5.2 Talentbereich Tanz

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im regionalen Begabtenförderungsprogramm BBF Tanz gelten an der Musikschule Freienbach pauschale Tarife gemäss Tanzkonzept und werden linear aus den bestehenden Tarifen mit 50 % Rabatt abgeleitet.

6. Tarife für Schülerinnen und Schüler im Fachbereich Tanz

Die Tarife im Fachbereich Tanz sind im kommunalen Geltungsbereich gemäss Reglement der Musikschule. Es gelten die Tarife gemäss Tarifübersicht. Alle Regelbereiche werden ohne explizite Erwähnung gleich wie im Geltungsbereich Musik angewendet.

7. Anhang Tarifübersicht

Die Tarifübersicht gliedert sich in die beiden Fachbereiche Musik und Tanz.

8. Schlussbestimmungen

Diese Tarifordnung ersetzt die bisherige Tarifordnung der Musikschule Freienbach.
Diese Tarifordnung der Musikschule Freienbach tritt auf den 01. August 2026 in Kraft.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 108 vom 18. März 2026